

W 12
X 231 8260

SANCTIO PRAG- MATICA

und

beständiges Gesetz

Wegen der Successions-Ordnung, Erb-
folge, und unzertrennlichen Zusammenhaltung
Ihr. Röm. Kaiserl. und Königl. Cathol.
Majest. Königreiche, Provinzien
und Erb-Lande.

Wien den 6. Decembr. 1724.

Gedruckt nach dem Wiener Exemplar, 1740.

SANCTIO PRAG.
MATICA

und

Rechtliches

Verordnungen des Kaiserlichen Hofes
in Prag, welche die Rechte und Freiheiten
der böhmischen Provinzen
betreffen, und die in
den Jahren 1548, 1582, 1609
und 1621 erlassen worden.

Erstlich nach dem Original in Prag, den 17ten

h 127





Der verstorbene Kaysler Carolus VI.
hatte sich Anno 1708. mit der Princessin
Elisabeth Christiana aus dem
Hause Braunschweig vermählet und
zeugete 8 Jahr darauf, nehmlich den 13. April.
1716. mit derselben einen Princken, Rahmens
Leopold, welcher aber den 4 Nov. gedachten
Jahres wieder verstarb.

Durch die Geburth dieses Erb-Herkogs
waren alle, seit 1712. her gemachte Anstalten un-
terbrochen worden. Es hatte der Kaysler Carl
damahls in Ermanglung eines Erbens seines
Bruders Josephi älteste Princessin, aniezo
Königin in Pohlen Fr. Augusti III. Gemahlin
zur Erbin aller Kayslerl. Erb-Lande eingesetzt.
Nachdem aber darauf dem Kaysler Carl selber 3.
Erb

Erk=Herzoginnen, als Maria Theresia den
13ten May. 1717. Maria Anna den 4ten Sept.
1718. und endlich Maria Amalia den 1sten April.
1724. geböhren wurden, welche letztere Princeßin
aber den 19. April. 1730. wiederum verstarb;
So verordnete der Käyser Carl wiederum,
daß, im Fall er keine männliche Leibes=Erben
hinterliesse, die ganze Erbschafft und Lande erst=
lich an seine eigene Erk=Herzoginnen, und seine
Princeßinnen hernach aber an die von seinem
Bruder Josepho hinterlassene Princeßinnen,
als die Königin in Pohlen und Chur=Fürstin in
Bähern endlich aber an die Erk=Herzoginnen
seine Schwestern und zulezt an alle Erben bey=
derley Geschlechts fallen. Diese aber nach dem
Ränge allezeit ihrer Erst=Geburth, und jeder
Linie auf einander folgen sollten, und damit die=
ses Befehl desto gültiger und dauerhafter seyn
möchte, verlangte man von denen beyden Erk=
Herzoginnen des Käyfers Josephi eine der
pragmatischen sanction gemäße Renunciati=
on.

on. Diese Renunciationes Actus sind hienächst auch ausdrücklich vom Höchst selig verstorbenen Könige Augusto II. in Pohlen, und ihzigen Könige Augusto III. und seiner Gemahlin, als des Käysers Josephi ältesten Prinzeßin,

Desgleichen vom Churfürstl. Durchl. zu Bayern seel. und ihzigen lebenden Chur-Fürsten in Bayern und seiner Gemahlin als des Käysers Josephi jüngsten Prinzeßin,

Vollzogen und heiligst beschworen worden.

Dieses ist das Successions-Decret, zu dessen Festhaltung sich auch der Cathol. König in Spanien in dem Wiener- Tractate anheischig gemacht :

Die See-Mächten Engelland, Holland &c. sahen mit Vergnügen, daß man durch so vorsichtige Anstalten, der Zergliederung eines Staats

Staats vor bauete, ohne welches das Gleich-
Gewichte, als worauf die Wohlfahrt und Frey-
heit von Europa lediglich berubet, nicht erhal-
ten werden konte. Frankreich sahe dargegen
diese Sache mit ganz andern Augen an, und
fand hierinnen mehrere seines gleichen.

Verschiedene teutsche Fürsten stellten sich be-
reits die Gefahr dereinst hierdurch ihre Frey-
heit zu verlieren, als ganz unvermeidlich
vor. Und es kamen viele Schrifften zum Vor-
schein, in welchen man unter andern besorglichen
Zufällen folgenden Entwurff machte, daß, wenn
eine Erz-Herzogin diese wichtige Erbschaft er-
hielte, künfftig die Länder ihres Gemahls damit
vereinigte, und nur eine Princessin hinterlasse,
welche ihren Gemahl aus einen andern Hause, die
ganze Oesterreichische und Bäterliche Erbschaft
zu bringen und mit den Staaten ihres Gemahls
verknüpfen solte, zu lezt, wenn sich die Erbschaft
von Glied zu Gliede vergrößerte, und jede Prin-
cessin

ceßin durch ihre sämptliche ererbten Reiche, die
Macht ihres Gemahles vermehrte dieses Recht
der Erbfolge, auch von Princessin auf Princessin
ohne Theilung oder andere Art einiger Veräuße-
rung beybehalten würde, solche Erbschafft alle
Reiche und Staaten dererjenigen Häuser, mit
welchen sich diese Princessinnen vermählet hät-
ten, in wenig Jahr-Hundertten gänzkliche ver-
schlingen dürffte.

Doch will man alle noch viel andere Schriff-
ten, welche von dieser Arth so wohl in Teutscher
als Französischer Sprache im Drucke auß-
gestreuet worden mit Stilleschwei-
gen übergehen.



133268

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





W 231 9260

SANCTIO PRAG- MATICA

und

beständiges Gesetz

Wegen der Successions-Ordnung, Erb-
folge, und unzertrennlichen Zusammenhaltung
Ihr. Röm. Kaiserl. und Königl. Cathol.
Majest. Königreiche, Provinzien
und Erb-Lande.

Wien den 6. Decembr. 1724.

Gedruckt nach dem Wiener Exemplar, 1740.

